



Amtsgericht | Barbarossastraße 21 | 53489 Sinzig

14 C 274/24
Frau
Inge Herkenrath
In der Hardt 23

Barbarossastraße 21
53489 Sinzig
Telefon 02642 9774 - 0
Telefax 02642 9774 - 50
agsin@ko.jm.rlp.de
www.agsin.justiz.rlp.de

56746 Kempenich

Mein Aktenzeichen Ihr Zeichen
14 C 274/24
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner/-in
Frau Löwen

Telefon / Fax
02642 9774 - 52
02642 9774 - 50

Datum
17.12.2024

In Sachen
Otmar Klein GmbH ./ Herkenrath, I.
wg. Werkvertrag/Werklieferungsvertrag

Sehr geehrte Frau Herkenrath,

im oben bezeichneten Verfahren wurde Termin zur mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme bestimmt auf:

**Mittwoch, 19.02.2025, 10:00 Uhr,
Sitzungssaal 27, 1. OG, Barbarossastraße 21.**

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Sofern sich aus der beiliegenden Verfügung Anordnungen ergeben, sind diese zur Vermeidung von Nachteilen unbedingt zu beachten.

Falls Sie mittellos und daher nicht in der Lage sind, die Kosten für die Reise zum Ort der Verhandlung und für die Rückreise zu bestreiten, können Ihnen auf Antrag bei dem vorstehend bezeichneten Gericht die notwendigen Reisekosten als Vorschuss gewährt werden. Die Reisekosten gehören zu den Kosten des Verfahrens und sind nach dessen Abschluss von demjenigen zu erstatten, der die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Bitte beachten Sie noch folgende Belehrungen und allgemeinen Hinweise:

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben
Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum

Sprechzeiten:

Montag - Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr,
Nachmittags nur nach Vereinbarung.
Der Zutritt zu öffentlichen Sitzungen
ist stets möglich.

Verkehrsanbindung:

Bushaltestelle Beethovenstraße, Fußweg ab
Bahnhof ca. 5 Minuten

Parkmöglichkeiten:

Beethovenstraße, Parkdeck Barbarossastraße

Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330, 331a, 251a Abs. 2 ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder einem Urteil nach Aktenlage kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

Sie können Ihre schriftlich abzugebenden Erklärungen auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts anbringen. Wenn dies bei einem anderen Amtsgericht geschieht, muss das Protokoll innerhalb der Frist hier eingehen.

Im Termin sollen die erschienenen Parteien zum Sach- und Streitstand persönlich gehört werden. Der Rechtsstreit soll möglichst im Termin abgeschlossen werden. Bereiten Sie sich deshalb auf den Termin sorgfältig vor und bringen Sie alle Unterlagen - auch wenn Sie vom Gericht nicht ausdrücklich angefordert worden sind - zum Termin mit.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an.

Bitte bringen Sie diese Ladung zum Termin mit.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Löwen, Justizhauptsekretärin
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

14 C 274/24

Verfügung

In Sachen

Otmar Klein GmbH ./ Herkenrath, I. wg. Werkvertrag/Werklieferungsvertrag

1. Termin zur mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Mittwoch, 19.02.2025	10:00 Uhr	Sitzungssaal 27, 1. OG, Barbarossastraße 21

Belehrungen

Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

2. **Gemäß § 273 ZPO wird angeordnet:**

- 2.1. Folgende(n) Zeugin/Zeugen unter Angabe jeweils des nachstehenden Beweisthemas laden:

Eugen Daungauer - auf Antrag der Klagepartei

Beweisthema:

I. 1. und 2.

Ingrid Klein - auf Antrag der Klagepartei

Beweisthema:

I. 1. und 2.

Mauermann - auf Antrag der Klagepartei
Beweisthema:
I. 1. und 2.

Fuchs
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt:

(Löwen), Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig